



Präamabel

Der Sport leistet einen wesentlichen Beitrag zur Lebensqualität und ist ein vielfältiges und unverzichtbares Element unserer Gesellschaft und trägt zu deren Zusammenhalt bei. Er ermöglicht allen Menschen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, ist für eine Kommune ein wichtiger Standortfaktor und Teil der kommunalen Daseinsfürsorge.

Der organisierte Vereinssport nimmt eine wichtige Integrationsfunktion mit der Bereitstellung eines verlässlichen, umfangreichen und qualifizierten Sportangebots in der Wissenschaftsstadt Darmstadt wahr. Sportvereine ermöglichen vielfältige Zugänge, sind lokaler Sportanbieter und stellen Sportinfrastruktur bereit. Die Sportförderung soll Sportvereinen helfen ihre Aufgaben nach Art, Umfang und Qualität zu erfüllen, weiter zu entwickeln und zukunftsfähig zu gestalten. In besonderer Weise gilt dies für Kinder und Jugendliche, Menschen mit Behinderungen und Ältere.

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt ist eine schnell wachsende Stadt mit einem hohen Bedarf an Sporträumen. Sport- und Bewegungsbedürfnisse haben im Rahmen gesellschaftlicher Entwicklungen zugenommen. Kooperationen auf verschiedenen Ebenen, auch interkommunal, bekommen daher eine immer größere Bedeutung und können mit dazu beitragen Mangelsituationen zu entschärfen. Daher geben die Richtlinien auch einen deutlichen Anreiz, Kooperationen verstärkt einzugehen.

Angemessene und anforderungsgerechte Sportanlagen sind Voraussetzung hierfür. Neben der Bereitstellung von kommunalen Sportanlagen unterstützt die Wissenschaftsstadt Darmstadt Vereine mit eigenen Liegenschaften insbesondere durch Investitionskosten- und Betriebskostenzuschüsse.

Der in 2019 fortgeschriebene und neu akzentuierte Sportentwicklungsprozess in der Wissenschaftsstadt Darmstadt soll Entscheidungsträger*innen in Politik, Verwaltung und der Sportselbstorganisation helfen, eine adäquate und ausgewogene Sportversorgung in der Stadt sicherzustellen und bei der Umsetzung von Maßnahmen und Projekten Prioritäten zu setzen. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt legt in diesem Zusammenhang großen Wert darauf, dass Investitionen im Sport so eingesetzt werden, dass sie mit dazu beitragen, die von der Stadt gesetzten Klimaschutzziele zu erreichen.

Sportliche Aktivitäten finden aber nicht nur in normierten Sportanlagen statt, sondern zunehmend selbstorganisiert in der Natur, auf Straßen oder Plätzen im Wohnumfeld. Diese Richtlinien sollen daher auch dazu beitragen, in Kooperation mit Vereinen und Initiativen Sportbedürfnisse der Bevölkerung zu fördern, ihnen gerecht zu werden und die dazu notwendigen Bewegungsräume zu schaffen.

1. Ziele der Sportförderung

- 1.1. Die Sportförderung soll eine bevölkerungsnahen Sportentwicklung in der Wissenschaftsstadt Darmstadt gewährleisten, die als integraler Bestandteil der Stadtentwicklung einzuordnen ist.
- 1.2. Die Sportförderung soll Sportvereine unterstützen, Sportarten und Bewegungsformen bedarfsorientiert anzubieten. Diese können innerhalb oder außerhalb von Sportstätten stattfinden.
- 1.3. Die Sportförderung soll einen Anreiz zur verstärkten und nachhaltigen Kooperation zwischen Sportvereinen, -organisationen und -initiativen oder anderen Einrichtungen geben. Kooperationsmaßnahmen werden dann besonders unterstützt, wenn sie eine nachhaltige Wirkung für alle Kooperationspartner erzeugen.

2. Allgemeine Antragsvoraussetzungen

- 2.1. Sportvereinen kann eine Förderung nur dann gewährt werden, wenn
 - sie dem Landessportbund Hessen (*weiter* LSBH) angehören oder durch den Magistrat anerkannt sind,
 - sie ihren Vereinssitz im Gebiet der Stadt haben und in das Vereinsregister Darmstadt eingetragen sind,
 - sie zur Zeit der Antragstellung mindestens 3 Jahre bestehen,
 - sie ihre Gemeinnützigkeit durch Bestätigung des Finanzamtes nachweisen,
 - sie für ihr Vereinsangebot angemessene monatliche Mindestbeiträge erheben.

Als angemessene monatliche Mindestbeiträge für Mitglieder gelten folgende Sätze:

- bis 14 Jahre 4,00 Euro,
- bis 18 Jahre 6,00 Euro,
- über 18 Jahre 10,00 Euro.

- 2.2. Ab einer beantragten Zuwendungshöhe von mehr als 100.000,00 Euro ist ein Vereinsentwicklungskonzept vorzulegen. Das Vereinsentwicklungskonzept muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Analyse der Struktur der Mitglieder und ggf. der vorhandenen Infrastruktur,
 - differenzierte Analyse des vorhandenen Sport- und Vereinsangebots und des lokalen Umfelds,
 - umfassende Finanz- und Vermögensanalyse,
 - Darstellung der Aufbau- und Organisationsstruktur,
 - Ziele und Perspektiven (kurz, mittel, langfristig),
 - vorhandene und genutzte Kommunikationswege.Die Stadt unterstützt im Rahmen der Sportberatung Vereine bei der Aufstellung eines solchen Konzepts.
- 2.3. Maßnahmen können grundsätzlich nur unterstützt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Bei der Betrachtung der Gesamtfinanzierung sind die Folgekosten mit zu betrachten.

- 2.4. Die Zuschussempfänger haben einen Verwendungsnachweis über die Förderungsmaßnahme zu erbringen, sofern diese Richtlinien keine andere Regelung vorsehen.

Für den Verwendungsnachweis ist im Falle der Investitionsförderung das Formblatt aus Anlage 1, in allen anderen Fällen das Formblatt aus Anlage 2 zu verwenden. Dem Verwendungsnachweis sind Belege und Kontoauszüge der Einnahmen und Ausgaben beizufügen. Der Verwendungsnachweis ist um einen Sachbericht zu ergänzen. Für laufende Maßnahmen kann die Stadt bei der Förderung von Investitionen einen Zwischenverwendungsnachweis verlangen.

Einnahmen im Sinne dieser Vorschrift sind nur Zuwendungen, die zu Einzahlungen führen (Spenden, auch zweckgebundene Spenden, Leistungen Dritter, Zuschüsse und eigene Einnahmen). Ausgaben im Sinne dieser Vorschrift sind Auszahlungen, die zur Erfüllung des genehmigten und geförderten Zwecks unmittelbar notwendig sind. Der Verwendungsnachweis ist, wenn nichts anderes geregelt wird, bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

- 2.5. Die Antragstellenden haben zu gewährleisten, dass die Grundsätze des Vereinsrechts und eine ordnungsmäßige Vereinsführung gesichert sind. Dazu gehört auch die Einhaltung der vereinseigenen Satzung. Anträge bedürfen der Unterschrift des oder der gesetzlichen Vertreter*innen des Vereins (Hauptverein) und nicht einzelner Abteilungen.
- 2.6. Neben der Vollständigkeit der Antragsunterlagen prüft die Stadt die Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags. Dabei bewertet sie das Vorhaben auch im Kontext laufender Sportentwicklungsmaßnahmen.
- 2.7. Eine doppelte Bezuschussung durch mehrere städtische Stellen für den gleichen Zweck ist ausgeschlossen.
- 2.8. Zuwendungen müssen schriftlich beantragt werden. Entsprechende Formblätter stellt die Stadt im Internet zum Download zur Verfügung.
- 2.9. Die Förderung von Berufs-, Lizenz- und Vertragssport ist ausgeschlossen.
- 2.10. Sind die Verwendungsnachweise für eventuell früher gewährte Zuschüsse nicht frist- oder ordnungsgemäß vorgelegt, kann eine weitere Bezuschussung versagt werden.
- 2.11. Die jeweiligen Fördermaßnahmen müssen einzeln beantragt werden. Die Förderungen können nebeneinander gewährt werden.
- 2.12. Es darf kein Insolvenz- oder Zwangsvollstreckungsverfahren gegen den Verein beantragt oder eröffnet worden sein.

3. Fördermaßnahmen

3.1. Förderung des Jugendsports

- 3.1.1 Die Stadt fördert alle von ihr anerkannten Sportvereine mit einer Grundförderung („Sporteuro“) als Festbetrag. Die Förderung soll für allgemeine Aufwendungen im Bereich der Jugendarbeit verwendet werden.
- 3.1.2 Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Zahl der Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im Verein und beträgt 18,00 Euro pro Person im Haushaltsjahr.
- 3.1.3 Voraussetzung und Basis für die Auszahlung des Sporteuros ist die Abgabe der aktuellen Mitgliederstatistik bis zum 15. März des Jahres. Es ist das Formblatt der Stadt zu verwenden (Anlage 3). Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Die Vorlage eines Verwendungsnachweises entfällt.

3.2. Investitionskostenzuschüsse

- 3.2.1 Die Stadt gewährt für die Errichtung, den Umbau, die Erweiterung und Instandsetzung von Sportstätten und Bewegungsräumen sowie für langlebige Anschaffungen für den Sportbetrieb Investitionskostenzuschüsse. Dabei müssen der Anschaffungswert beweglicher Güter des Anlagevermögens oder der Wert für investive Baumaßnahmen 1.000,00 Euro netto übersteigen. Ansonsten handelt es sich um Aufwand, welcher ggf. von der Betriebskostenförderung gemäß Ziffer 3.3 dieser Richtlinie erfasst ist. Es ist eine Nutzungszeit von mindestens 5 Jahren nachzuweisen. Sportstätten und Bewegungsräume sind - soweit technisch und wirtschaftlich realisierbar - energieeffizient zu betreiben. Geförderte Maßnahmen sollen grundsätzlich dazu beitragen, die Klimaschutzziele der Stadt zu erreichen. Diese beinhalten die Senkung der Treibhausgasemissionen um 80 % gegenüber dem Basisjahr 1990 bis zum Jahr 2050. Der Nachweis zur Senkung der Treibhausgasemissionen für den Antrag bei der Stadt kann beispielsweise durch eine Öko-Check-Beratung des LSBH erbracht werden.

Davon ausgenommen sind Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen, die aus technischer Sicht keinen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen leisten können (z.B. Malerarbeiten, Reparaturen im Sanitärbereich).

- 3.2.2 Der Investitionskostenzuschuss beträgt bis zu 45 % der förderfähigen Gesamtausgaben. Der Zuschuss kann sich um bis zu 10 % erhöhen, wenn der Sportverein bei der beantragten Maßnahme durch Kooperationen Ressourcen wirtschaftlicher und sparsamer verwendet, Risiken verteilt und dadurch Leistungen sichert oder neu schafft. Voraussetzung für eine erhöhte Förderung ist das Vorliegen eines Kooperationskonzeptes. Einer Kooperationsentscheidung soll eine Beratung der Stadt vorausgehen. Der Verein hat sich grundsätzlich durch einen Eigenanteil und/oder Eigenleistung (siehe Ziffer 3.2.5 dieser Richtlinien) der Mitglieder zu beteiligen. Hierunter sind nicht Zuschüsse der öffentlichen Hand oder anderer Sportorganisationen zu fassen.
- 3.2.3 Zuschüsse Dritter sind zulässig. Antragstellungen auf Förderung an das Land Hessen und an den LSBH sind nachzuweisen.

3.2.4 Für die Beurteilung von Baumaßnahmen sind neben dem Antragsformular der Stadt (Anlage 4) folgende Unterlagen beizufügen:

- Vorentwürfe zu den Bauplänen (Übersichtsplan, Lageplan 1:1000, Bauzeichnungen 1:200),
- Erbbaurechts- oder Pachtvertrag, evtl. prüfungsfähige Vorverträge,
- Kostenschätzung in Anlehnung an die DIN 276 mit kurz gefasstem Leistungsverzeichnis und Angabe der Massen,
- Finanzierungspläne und Jahresabschlüsse der letzten beiden Jahre und
- Folgekostenberechnung, getrennt nach vorhandenen und geplanten vereinseigenen Sportstätten.

Bei beantragten Zuwendungen von mehr als 100.000,00 Euro kann die Stadt vor Bewilligung das Vorhaben auf technische Notwendigkeit, Folgekosten und Angemessenheit prüfen oder durch technischen Stellen der Stadt prüfen lassen.

3.2.5 Vereine können verschiedene Eigenleistungen entsprechend Ziffer 3.2.2 durch Personen über 16 Jahre erbringen. Diese werden wie folgt gewertet:

- Arbeitseinsatz ohne Maschinen = 15,00 Euro pro Stunde
- Arbeitseinsatz mit (Klein-)Maschinen = 25,00 Euro pro Stunde
- Arbeitseinsatz mit (Groß-)Maschinen = 50,00 Euro pro Stunde
- Honorarverzicht bis zu 20 % der erbrachten Leistung

Die erbrachten Eigenleistungen sind nachzuweisen durch namentliche Auflistung der Leistungserbringenden mit Geburtsdatum, Tag und Zeitdauer der Arbeitsleistung, Unterschrift der Leistenden sowie der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Es ist vom Antragstellenden das Formblatt aus Anlage 5 zu verwenden.

3.2.6 Der Antrag muss bis zum 31. Juli eines Jahres eingereicht werden. Mit der Maßnahme darf grundsätzlich erst nach der Bewilligung begonnen werden. Eine spätere Antragsstellung kann nur in begründeten Einzelfällen eingeräumt werden. Dazu zählen insbesondere nicht absehbare Instandsetzungen.

3.2.7 Um mit der Baumaßnahme vor der Entscheidung über die Förderung beginnen oder die Anschaffung tätigen zu können, muss der Verein dies getrennt bei der Stadt beantragen.

3.2.8 Bleiben die anerkennungsfähigen nachgewiesenen Gesamtkosten unter der Summe des vorgetragenen Kostenvoranschlages zurück, wird der Zuschuss im Verhältnis zur Zuschussquote verringert.

3.3. Betriebskostenzuschüsse

3.3.1 Die Wissenschaftsstadt Darmstadt gewährt Zuschüsse als Festbetrag zum Betrieb und der Unterhaltung der in Nutzung stehenden Sportanlagen.

3.3.2 Der Betriebskostenzuschuss für die Sportstätte ist formlos schriftlich bis zum 30. April eines Jahres zu beantragen. Sofern vorhanden sind für die bestehenden Sportanlagen Belegungspläne vorzulegen. Die Stadt kann weitere Unterlagen anfordern.

- 3.3.3 Die Betriebskostenzuschüsse berechnen sich nach einem festgelegten Schlüssel der vorgehaltenen und regelmäßig in Nutzung befindlichen Sportanlagen. Die Nutzung ist auf Verlangen der Stadt nachzuweisen. Die Berechnungsgrundlagen werden dem Bescheid als Anlage beigelegt.
- 3.3.4 Bei Vermietung der Sportanlagen an kommerzielle und private Dritte wird der Betriebskostenzuschuss anteilig durch die Stadt gekürzt. Gleiches gilt bei einer unzureichenden Auslastung der Sportanlage.
- 3.3.5 Sportvereine, die für eine Sportanlage mit einem Dritten einen Vertrag zur Energielieferung mit zusätzlicher Dienstleistung („Contracting“) abgeschlossen haben, können durch Vorlage des Vertrages einen zusätzlichen Betriebskostenzuschuss von bis zu 20 Prozent der betriebsgebundenen Kosten erhalten. Der Antrag selbst ist formlos zu stellen. Die Antragstellenden haben den Anteil der betriebsgebundenen Kosten an der Contracting-Rate nachzuweisen. Der Anteil der Rate an dem Grundpreis für die Investition ist nicht förderfähig.
- 3.3.6 Die übrigen Fördermaßnahmen in Ziffer 3 dieser Richtlinie stellen keine Betriebskostenförderung dar und stehen gleichberechtigt nebeneinander.

3.4. Sportstättenpflegeteam

- 3.4.1 Die Stadt fördert Sportvereine mit eigenen oder gepachteten Anlagen durch den Einsatz eines Sportstättenpflegeteams der Darmstädter Sportstätten GmbH.
- 3.4.2 Ein Anspruch auf diese Leistung besteht nicht.

3.5. Aus- und Fortbildung

- 3.5.1 Die Stadt gewährt Zuschüsse als Festbetrag für die Ausbildung von Lizenzübungsleiter*innen, Jugendleiter*innen, Vereinsmanager*innen und von Kampf- und Schiedsrichter*innen.
- 3.5.2
- 3.5.3 Für den ersten Erwerb einer Lizenz nach Ziffer 3.5.1 wird durch formlosen Antrag ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 50,00 Euro gewährt. Als Verwendungsnachweis dient eine Kopie der Kampf- oder Schiedsrichter*innenlizenz bzw. einer entsprechenden Fortbildungsbescheinigung. Dieser ist spätestens acht Wochen nach Erwerb der vorgenannten Lizenz vorzulegen.
- 3.5.4 Grundlage für die Gewährung des Zuschusses für die Beschäftigung von Lizenzübungsleiter*innen ist der Antrag eines Vereins für die „Beschäftigung von Übungsleiter*innen“ beim LSBH, der über die Stadt einzureichen ist. Ein gesonderter Antrag an die Stadt ist nicht erforderlich.
- 3.5.5 Voraussetzung für die Gewährung von Übungsleiterzuschüssen für den laufenden Trainingsbetrieb ist die gleichzeitige Bewilligung der Übungsleitertätigkeit durch den LSBH. Gefördert werden bis zu 15 % der vom LSBH anerkannten Übungsleiterzuschüsse.

3.6. Zuschüsse für Veranstaltungen und besondere Vereinsaktivitäten

- 3.6.1 Bedeutende Sport- und sportwerbende Veranstaltungen können auf Antrag im Einzelfall mit einem Zuschuss von maximal 80 Prozent der nachweislich ungedeckten Ausgaben als Festbetrag gefördert werden.
- 3.6.2 Unter bedeutende Sport- und sportwerbende Veranstaltungen zählen Hessische oder höherwertige Meisterschaften. Es können aber auch Sportfeste oder ähnliche Veranstaltungen gefördert werden, deren besondere Bedeutung oder Wert durch die Antragstellenden nachzuweisen ist. Indikatoren hierfür sind die Teilnehmerzahl oder eine hohe Internationalität.
- 3.6.3 Spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung ist ein Antrag (Anlage 6) einschließlich eines Finanzierungsplans zu stellen, spätestens acht Wochen nach der Veranstaltung bzw. der besonderen Vereinsaktivität ist ein Verwendungsnachweis (Anlage 1) einzureichen.
- 3.6.4 Zuschüsse können auch für besondere Vereinsaktivitäten gewährt werden. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen der Integration und Inklusion. Die Besonderheit der Vereinsaktivität ist durch den Verein zu begründen. Der Antragsstellung sollte ein Informations- oder Beratungsgespräch in der Stadt vorausgehen. Der Antrag ist formlos zu stellen. Die maximale Förderhöhe pro Veranstaltung beträgt 500,00 Euro.

3.7. Fahrt- und Übernachtungskosten

- 3.7.1 Die Vereine können für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren für die Teilnahme an Hessischen oder höherwertigen Meisterschaften Fahrtkostenzuschüsse als Festbetrag beantragen. In begründeten Ausnahmefällen können auch Zuschüsse für die Teilnahme an besonderen Veranstaltungen, die mit einer Meisterschaft gleichzusetzen sind, beantragt werden.
- 3.7.2 Die Vereine können für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren für die Teilnahme an Deutschen oder höherwertigen Meisterschaften Zuschüsse zu entstandenen Übernachtungskosten beantragen.
- 3.7.3 In der Regel werden 50 Prozent der Kosten für eine Bahnfahrt zweiter Klasse bewilligt. Bei Fahrten mit dem Pkw wird ein Zuschuss von max. 0,15 Euro pro km zu den Treibstoffkosten gewährt. Der Zuschuss für entstandene Übernachtungskosten beträgt auf Nachweis 10,00 Euro pro Nacht.
- 3.7.4 Der Zuschuss wird anteilig gekürzt, wenn von der Möglichkeit der Fahrgemeinschaft kein Gebrauch gemacht wird. Dabei wird von vier Sitzplätzen pro Fahrzeug ausgegangen.
- 3.7.5 Der Antrag ist spätestens acht Wochen nach der Veranstaltung mit der Vorlage entsprechender Belege bei der Stadt zu stellen. Hierzu ist das Formblatt zu verwenden (Anlage 7).

3.8. Zuschüsse für Vereinsjubiläen

- 3.8.1 Sportvereine können alle 25 Jahre ihres Bestehens Zuschüsse für Vereinsjubiläen als Festbetrag erhalten. Maßgeblich ist das Jubiläum des Hauptvereins. Abteilungsjubiläen sind nicht förderfähig.
- 3.8.2 Erstmalig beträgt die Förderung bei einem 25-jährigen Jubiläum 200,00 Euro. Sie erhöht sich alle 25 Jahre um weitere 200,00 Euro. Die maximale Förderhöhe beträgt 2.000,00 Euro.
- 3.8.3 Der Antrag ist im Jubiläumsjahr formlos bis spätestens zum 30. September zu stellen.
- 3.8.4 Ein Verwendungsnachweis ist nicht vorzulegen.

3.9. Bereitstellung von Sportstätten

- 3.9.1 Die Schulsportanlagen und die Sportanlagen der Darmstädter Sportstätten GmbH stehen vorrangig den Darmstädter Schulen und Sportvereinen zur Verfügung. Für die Belegung der Schulsportanlagen ist das Schulamt, für die übrigen Sportanlagen das Sportamt zuständig. Bei der Belegung geht Schulsport dem Vereinssport vor. Vereinssport geht Betriebssport und Sportangeboten kommerzieller Anbieter vor.
- 3.9.2 Die Bereitstellung der Sportanlagen erfolgt gegen Entgelt. Für die von der Darmstädter Sportstätten GmbH erhobenen Entgelte können gesondert Zuschüsse (Anlage 8) beantragt werden.
- 3.9.3 Belegungszeiten an Sportvereine werden nach dem Grundsatz der Gleichrangigkeit der Sportarten zugewiesen. Ausschlaggebend für die Vergabe sind die Größe der Trainingsgruppe, die Art der sportlichen Aktivitäten, die Spielklasse, die Erfordernisse der Sportart hinsichtlich Größe, Höhe und Ausstattung der Halle sowie der räumliche Einzugsbereich des Vereins. Zuteilungen gelten grundsätzlich jeweils ein Jahr - beginnend nach den Schulsommerferien.
- 3.9.4 Die jeweiligen Haus- und Hallenordnungen der Sportanlagen können bei der Zuweisung von Belegungszeiten von dem Grundsatz der Gleichrangigkeit der Sportarten abweichende Regelungen treffen, wenn die städtische Sportanlage für eine spezielle Sportart ausgelegt ist.
- 3.9.5 Bei Schulturnhallen ist eine unterjährige Weitergabe von Belegungszeiten an Dritte oder veränderte Nutzung grundsätzlich nicht möglich. Bei allen anderen Sportanlagen ist das Einvernehmen mit der Stadt herzustellen.
- 3.9.6 Die gedeckten städtischen Sportanlagen mit mindestens drei Hallenteilen stehen montags bis samstags grundsätzlich bis 22.00 Uhr und sonntags bis 18.00 Uhr zur Nutzung zu Verfügung. Für einzelne Sportanlagen können hiervon abweichende Öffnungszeiten festgelegt werden.

- 3.9.7 Von den üblichen Nutzungszeiten können das Schul- und Sportamt der Stadt im Interesse besonderer Veranstaltungen abweichende Regelungen treffen.
- 3.9.8 Belegungszeiten können entzogen werden, wenn
- die Haus- bzw. Hallenordnung nicht eingehalten wird,
 - sich die Vergabekriterien nach Satz 2 der Ziffer 3.9.3 dieser Richtlinie geändert haben,
 - bei der Beantragung falsche Angaben gemacht wurden.
- 3.9.9 Anträge auf Zuteilung von Trainingsstunden, für Lehrgänge, Wettkämpfe, Turniere oder sonstige Veranstaltungen sind bei der Stadt zu stellen. Hierzu ist das Formblatt zu verwenden (Anlage 9).
- 3.9.10 Veranstaltungen in den Sportanlagen sind rechtzeitig, mindestens jedoch acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich zu beantragen.

3.10 Bereitstellung von Schwimmbädern

- 3.10.1 Die städtischen Hallenbäder und Freibäder stehen den Darmstädter Schulen und Sportvereinen gegen Entgelt zu festgelegten Zeiten zum Unterricht, Training und Wettkampf zur Verfügung. Über die Festlegung der Zeiten und die Belegung entscheidet der Eigenbetrieb Bäder.
- 3.10.2 Anträge auf Zuteilung von Schwimmzeiten sind beim Eigenbetrieb Bäder zu stellen. Hierzu sind die Formblätter des Eigenbetriebs zu verwenden (Anlage 10 und 11).
- 3.10.3 Die Zuteilungen gelten für eine Saison.
- 3.10.4 Veranstaltungen in den Schwimmbädern sind rechtzeitig, mindestens jedoch acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu beantragen.

4. Ehrungen

- 4.1 Sportliche Erfolge von Jugendlichen, Erwachsenen und Mannschaften können in besonderer Weise geehrt werden. Hierzu zählen auch Persönlichkeiten, die sich um den Darmstädter Sport in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- 4.2 Die Voraussetzungen für die Ehrungen regelt die städtische Ehrungsordnung.
- 4.3 Die Stadt fordert die Vereine jährlich zur Abgabe der Ehrungsanträge auf und bereitet die Ehrung vor. Hierzu sind die Formblätter der Stadt zu verwenden (Anlage 12 und 13).

5. Rückforderung

- 5.1 Ein gewährter Zuschuss ist insbesondere ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn
- eine Zuwendung für den gleichen Zweck bei einer anderen städtischen Stelle beantragt und gewährt wurde,
 - der Verwendungszweck der Förderung ohne Zustimmung der Stadt geändert wurde,
 - geltend gemachte Gesamtkosten niedriger sind oder nicht in der nachgewiesenen Höhe anerkannt werden können,
 - mit der Durchführung der geförderten Maßnahme nicht innerhalb von 12 Monaten nach dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin begonnen bzw. diese nicht innerhalb von 4 Jahren abgeschlossen worden ist,
 - bei Investitionskostenzuschüssen der geförderte Zweck innerhalb einer gesetzten Frist einer anderen Nutzung als im Bewilligungsbescheid festgelegt zugeführt wurde,
 - wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt wird oder nicht rechtzeitig vorliegt,
 - wenn mit dem Bewilligungsbescheid eine Auflage verbunden ist und die Zuschussempfänger diese nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt haben.
- 5.2 Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz.

6. Sonstige Vorschriften

- 6.1 Die Stadt gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen an Sportvereine. Ein Rechtsanspruch oder Verpflichtungen für die Stadt können daraus nicht abgeleitet werden.
- 6.2 Diese Sportförderrichtlinie ist eine Verwaltungsvorschrift. Diese geht anderen städtischen Richtlinien und Verwaltungsvorschriften vor.
- 6.3 Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden.
- 6.4 Die Zuwendungen der Stadt dürfen nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid (Muster siehe Anlage 14 und 15) festgelegten Verwendungszwecks verwendet werden und sind sparsam und wirtschaftlich zu verausgaben. Die Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung der Stadt möglich.
- 6.5 Das Vergaberecht ist zu berücksichtigen.
- 6.6 Die Stadt kann zu Prüfungszwecken Einsicht in die Originale der Kassenunterlagen und der Buchhaltung des Vereins nehmen bzw. die Vorlage dieser Unterlagen verlangen. Der Zugang zu den Sportstätten und Verwaltungsgebäuden ist den Mitarbeiter*innen der Stadt zu gewähren.
- 6.7 Das gleiche Recht steht dem städtischen Revisionsamt sowie dem Hessischen Rechnungshof - Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften (ÜPKKG vom 22.12.93) zu.

- 6.8 Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z.B. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Ankündigungen, Einladungen, Homepage) ist auf die Förderung aus Mitteln der Stadt angemessen hinzuweisen.

7. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft. Die Sportförderungsrichtlinien der Stadt vom 01.01.2007 treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Darmstadt, den 25.06.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rafael Reißer', with a stylized flourish at the end.

Rafael Reißer
Bürgermeister